

Innsbruck, 19. November 2021

Bestätigung für die Ausübung der Jagd

Gemäß den Bestimmungen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung **kann die Jagd, unbeschadet der weiteren allgemeinen Schutzmaßnahmen, weiterhin ausgeübt werden.** Das zuständige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat festgehalten, dass die **Jagd zu den systemrelevanten Aufgaben gehört und unter berufliche Zwecke im Sinne COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung zu subsumieren ist.**

Wie bereits mehrfach festgestellt, erfüllt die Jagd einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln, den Erhalt der Biodiversität und die Prävention von Tierseuchen sicher. Dies wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof u. a. in seinem Erkenntnis vom 10.10.2017, E2446/2015, festgestellt.

Gerade im Herbst liegt der Schwerpunkt der Jagdausübung bei der Erfüllung der durch die Bezirksverwaltungsbehörden per Bescheid vorgeschriebenen Abschusspläne durch die Jagdausübung bzw. von diesen beauftragten Jägerinnen und Jäger.

Aus diesem Grund fällt, nach Prüfung des Dachverbandes „Jagd Österreich“, die Ausübung der Jagd unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Z 4 sowie § 13 Abs. 1 Z 3 der 5. COVID-19-SchuMaV.

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für die Ausübung der Jagd und nicht für andere Zwecke.

DI (FH) Anton Larcher e.h.
Landesjägermeister

Mag. Martin Schwärzler, e.h.
Geschäftsführer





Anhang: Information Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Jagd

Ist die Jagd in Österreich systemrelevant?

Ja, die Jagd erfüllt einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jägerinnen und Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Mit dem Begriff „systemrelevant“ werden Tätigkeiten und Funktionen beschrieben, die für die Gesellschaft und für die Aufrechterhaltung des Systems bedeutsam sind. Krankenschwestern, Pflegekräfte, Ärztinnen und Ärzte, Verkaufspersonal in Lebensmittelmärkten, Landwirtinnen und Landwirte und natürlich auch Jägerinnen und Jäger zählen international beispielhaft zu diesen systemrelevanten Personengruppen und sind daher unter berufliche Zwecke im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu subsumieren.

Jägerinnen und Jäger leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesellschaft, der an die zeitlichen Gegebenheiten der Natur gebunden ist und nicht nachgeholt werden kann. Die Ausübung der Jagd dient vor allem dem Schutze von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zur Vermeidung von Wildschäden, der Tierseuchenprävention und der Gewinnung von regionalen Lebensmitteln. Auch im Einsatz bei der Versorgung von Verkehrsfallwild handelt die Jagd im öffentlichen Interesse.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website von [Jagd Österreich](http://www.jagd-oesterreich.at).

(11.11.2020, 15:00)

Quelle: www.sozialministerium.at

